

## IV. Signalisationsverordnung (SSV)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<b>Art. 19 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup></b> <sup>fbis</sup> Das «Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger » (2.09.1) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Sattel- und Einachsanhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.	<b>Art. 19 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup></b> <sup>fbis</sup> Das „Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhänger“ (2.09.1) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger. Gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.
<b>Erläuterungen:</b> Der Begriff „Einachsanhänger“ soll entsprechend der Terminologie der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge durch „Zentralachsanhänger“ ersetzt werden.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<b>Art. 67 Abs. 1 Bst. h</b> <sup>1</sup> Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen: h. der bei Veranstaltungen eingesetzten, gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste.	<b>Art. 67 Abs. 1 Bst. h</b> <sup>1</sup> Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen: h. der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste.
<b>Erläuterungen:</b> Bemerkung: Text in der linken Spalte gilt erst ab 1.3.2006. Seit vielen Jahren werden immer wieder Vorstösse eingereicht, wonach die Transportbegleitung durch Private erweitert zugelassen werden soll. Eine einheitliche Regelung für Ausnahmetransporte kam dabei aber aufgrund kontroverser kantonaler Standpunkte nicht zustande. Mit dem aktuellen Revisionsvorschlag soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, wenigstens auf ihrem Kantonsgebiet Private für die Begleitung von Ausnahmetransporte zu ermächtigen, in dem die Zeichen/Weisungen der ermächtigten Privaten als verbindlich erklärt werden. Ob er diese Möglichkeit zulassen will, kann dabei jeder einzelne Kanton entscheiden. Für die Festlegung der Rahmenbedingungen einer Aufgabenübertragung an Private sind die Kantone zuständig. Gesamtschweizerisch einheitliche Kriterien müssten in interkantonalen Richtlinien festgelegt werden.	